

BISHERIGE FASSUNG	VORGESCHLAGENE ÄNDERUNGEN	BEGRÜNDUNG
<b>Satzung der GAG Immobilien AG in Köln</b>		
<b>3. HAUPTVERSAMMLUNG</b>		
<b>§15 Ort, Einberufung, Teilnahmeberechtigung, Vollmachten, ordentliche Hauptversammlung</b>		
(1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.		
(2) Die ordentliche Hauptversammlung hat innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres stattzufinden. Sie beschließt insbesondere über die Verwendung des Bilanzgewinns, über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Bestellung des Abschlussprüfers.		
(3) Die Hauptversammlung ist - soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist - mindestens dreißig Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre anmelden müssen.	(3) Die Hauptversammlung ist mindestens mit der gesetzlichen Mindestfrist gemäß § 123 Abs. 1, Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz AktG einzuberufen, sofern sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt.	<i>Änderung des § 123 AktG durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)</i>
(4) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind. Löschungen und Eintragungen im Aktienregister		

finden am Tag der Hauptversammlung und in den letzten sechs Tagen vor dem Tag der Hauptversammlung nicht statt.		
(5) Die Anmeldung muss bei der in der Einberufung bekannt gemachten Stelle schriftlich oder in einer ggf. von der Gesellschaft in der Einberufung näher zu bestimmenden anderen Form oder auf einem ggf. von der Gesellschaft in der Einberufung näher zu bestimmenden elektronischen Weg spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen.	(5) Die Anmeldung muss mindestens in Textform (§ 126b BGB) erfolgen; die Anmeldung kann auch per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden, wenn dies in der Einberufung bestimmt wird. Die Anmeldung muss dem Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder einer sonstigen in der Einberufung bekannt gemachten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Vorstand ist berechtigt, diese Frist in der Einberufung zu verkürzen.	<i>Änderung des § 123 AktG durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)</i>
(6) Die Einzelheiten über die Anmeldung und die Ausstellung der Eintrittskarten sind in der Einberufung bekanntzumachen.		
(7) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch eine andere in § 135 Abs. 9 AktG genannte Person bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich (§ 126 Abs. 1 BGB) oder in einer ggf. von der Gesellschaft in der Einberufung näher zu bestimmenden anderen Form oder auf einem ggf. von der Gesellschaft in der Einberufung näher zu bestimmenden, insbesondere elektronischen Weg zu erteilen.	(7) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Erteilung und Widerruf der Vollmacht bedürfen ebenso wie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Gegenüber der Gesellschaft kann der Nachweis der Bevollmächtigung auch per E-Mail erfolgen. § 135 AktG bleibt unberührt.	<i>Änderung der §§ 134 und 135 AktG durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)</i>

<p align="center"><b>§16</b> <b>Vorsitz, Beschlussfassung, Stimmrecht</b></p>	<p align="center"><b>unverändert</b></p>	
	<p align="center"><b>§ 16a</b> <b>Elektronische Medien</b></p>	
	<p>(1) Der Vorstand wird ermächtigt, die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.</p>	<p><i>Änderung des § 118 AktG durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG)</i></p>
	<p>(2) Der Vorstand wird ermächtigt, zu bestimmen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können.</p>	
	<p>(3) Der Vorstand wird ermächtigt, zu bestimmen, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation, d. h. per Briefwahl, abgeben dürfen.</p>	
	<p>(4) Wenn der Vorstand von einer oder mehreren Ermächtigungen gemäß Absatz 1, 2 oder 3 Gebrauch macht, sind die aufgrund der Ermächtigungen getroffenen Regelungen in der Einberufung anzugeben.</p>	
	<p>(5) Unbeschadet vorstehender Absätze ist der Versammlungsleiter stets berechtigt, die Bild-</p>	

	und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen.	
<b>IV. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG</b>		
<b>§17 Jahresabschluss und Lagebericht</b>		
(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.	(1) <i>Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.</i> Unbeschadet weitergehender handelsrechtlicher Vorschriften müssen im Anhang zum Jahresabschluss die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben werden; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für (i) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung	<i>Änderung des § 108 Abs. 1 GO durch das TransparenzG NRW</i>

	<p>ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, (ii) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, (iii) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und (iv) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p>	
--	---	--